

# **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün (Kostenerstattungssatzung)**

Aufgrund des §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung von 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit dem § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 29.02.2024 unter der Beschluss-Nr. 330-34/24/SR folgende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün (Kostenerstattungssatzung) beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wettin-Löbejün unterhält nach § 2 BrSchG LSA zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Einsätze zur Bekämpfung von Schadensfeuern sowie Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden, sind unentgeltlich.
- (3) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs.1 und 3 BrSchG LSA in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün wird durch die Feuerwehrsatzung vom 21.10.2021 festgelegt.
- (4) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen**

- (1) Kostenpflichtige Einsätze und Leistungen nach § 1 Absatz 3 sind insbesondere:
  1. Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht, oder nicht mehr in Gefahr sind;
  2. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen;
  3. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 Absatz 2 BrSchG LSA;
  4. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 BrSchG LSA;
  5. Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (böswilliger Alarm). Dazu zählt auch das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen (blinder Alarm), sofern nachweislich ein Verschulden durch den Betreiber festgestellt werden kann.
  6. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung.

- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün nur auf ausdrückliche Anforderungen und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben durchzuführen sind. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe einsetzbar sind.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
  2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
  3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
  4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
  5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung.
- (2) Personen die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengetreu. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Einrücken der Feuerwehr in das Gerätehaus.
- (3) Verbrauchsmaterial (z.B. Schaummittel, Säure- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) wird nach der verbrauchten Menge berechnet. Es werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zum Tagespreis abgerechnet. Den Sachkosten werden die Kosten für die Entsorgung hinzugerechnet.
- (4) Entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt Wettin-Löbejün in Rechnung gestellten Beträge bzw. Gebühren zugrunde gelegt.
- (5) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.

### **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

### **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

### **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, in weiblicher und in diverser Form.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün vom 16.03.2017 außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün am in seiner Sitzung am 29.02.2024 unter der Beschluss-Nr.: 330-34/24/SR beschlossene Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün (Kostenerstattungssatzung) wurde durch die Bürgermeisterin am 01.03.2024 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 01.03.2024

(gez. Antje Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün am in seiner Sitzung am 29.02.2024 unter der Beschluss-Nr.: 330-34/24/SR beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 01.03.2024 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wettin-Löbejün (Kostenerstattungssatzung) ist per Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 14, Nr. 3 vom 20.03.2024 und taggleich auf der Website der Stadt Wettin-Löbejün [www.stadt-wettin-loebejuen.de](http://www.stadt-wettin-loebejuen.de) öffentlich bekannt zu machen.

Wettin-Löbejün, den 01.03.2024

(gez. Antje Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

## Gebührentarif

| Lfd. Nr | Gebührentatbestände                                                 | Gebühr je Minute                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1       | Grundgebühr                                                         | 1,45 €                                                                                                                                                                                                                                                |
| 2       | Gebühr je Einsatzkraft                                              | 0,27 €                                                                                                                                                                                                                                                |
| 2.1     | Erschwerniszuschlag für Einsatz unter Atemschutz (auf Einsatzkraft) | 15,00%                                                                                                                                                                                                                                                |
| 2.2     | Erschwerniszuschlag für Einsatz unter Vollschutz (auf Einsatzkraft) | 30,00 %                                                                                                                                                                                                                                               |
| 3.0     | TLF                                                                 | 1,16 €                                                                                                                                                                                                                                                |
| 3.1     | LF                                                                  | 0,94 €                                                                                                                                                                                                                                                |
| 3.2     | MTW                                                                 | 0,39 €                                                                                                                                                                                                                                                |
| 3.3     | TSF                                                                 | 0,48 €                                                                                                                                                                                                                                                |
| 3.4     | HLF                                                                 | 1,05€                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 3.5     | VRW                                                                 | 0,70 €                                                                                                                                                                                                                                                |
| 4       | Verbrauchsmittel                                                    | Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. |
| 5       | Verdienstaufschlag                                                  | Tatsächlich auf Grund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.                                                                                                                            |